

## **Präambel**

Die Arbeit des Vereins „Theater der Vielfalt e.V.“ basiert auf gemeinsamen Erfahrungen und Erlebnissen im Zuge der Anschläge in Hanau vom 19. Februar 2020 und deren Folgen.

Der Verein will insbesondere

- das Gedenken an die Opfer bewahren und das Aufarbeiten der rassistischen Anschläge vom 19. Februar sicherstellen,
- die Aufarbeitung der Anschläge vom 19. Februar 2020 mit seinen Veranstaltungen sicherstellen und die interkulturelle Zusammenarbeit fördern,
- die Sensibilisierung gegenüber Rassismus im Alltag fördern und konkrete Hilfestellungen zum effektiven Entgegenreten von Rassismus zu erarbeiten, um das gesellschaftliche Leben in Hanau zu stärken,
- Menschen und Kulturen durch seine Arbeit zusammenführen.

Theater soll für den Verein zentrales Mittel zur Umsetzung dieser Punkte sein, da es zahlreiche soziokulturelle Anknüpfungspunkte bietet. Die Theaterarbeit soll antirassistischen Austausch in der Gruppe unter pädagogischer Begleitung ermöglichen. Das „Theater der Vielfalt“ soll stets ein Zeichen für Toleranz und Vielfalt und gegen Rassismus setzen. Für diese Grundsätze wird sich der Verein einsetzen.

In diesem Sinne gibt sich der Verein „Theater der Vielfalt e.V.“ folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Theater der Vielfalt e.V.“.
- (2) Sein Vereinssitz ist Hanau. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein „Theater der Vielfalt e.V.“ ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Theaterschaffenden in Hanau und Umgebung. Der Wille des Vereins ist
  - (a) das Schaffen jährlicher Veranstaltungen mit dem Fokus auf Theater in Hanau,
  - (b) das Zusammenführen von Menschen durch Kultur,
  - (c) das Erinnern an die Anschläge vom 19. Februar 2020,
  - (d) sowie die Förderung von aktivem und kreativem Engagement gegen Rassismus, um interkulturelle Vielfalt und Demokratie zu stärken.

(2) Zweck des Vereins ist,

- (a) kulturelle Vielfalt und ein tolerantes Miteinander hervorzuheben,
- (b) offene Kommunikation in allen Bereichen der Völkerverständigung durch Einsatz von Kunst und Kultur, insbesondere Theater, zu ermöglichen,
- (c) und dabei über Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Intoleranz, Populismus, Gewalt, und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufzuklären, präventiv gegen diese vorzugehen, den nachhaltigen Umgang mit ihnen zu schulen und sie künstlerisch in Form von Theater zu verarbeiten.

(3) Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch

- (a) die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von jährlichen Veranstaltungen mit Fokus auf Theater in Hanau,
- (b) den Austausch mit anderen Vereinen und Institutionen, die sich gegen Rassismus und für kulturellen Austausch einsetzen,
- (c) und Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern des Vereins, Institutionen und Teilnehmenden, um den breiten gesellschaftlichen Dialog über den Umgang mit und die Prävention von Rassismus zu erhalten.

Auch die kontinuierliche Arbeit an einer der formulierten Aufgaben oder deren Bestandteile, erfüllt den Zweck des Vereinswesens im laufenden Geschäftsjahr.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen; Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer\*s gesetzlichen Vertretenden. Mitglieder erklären sich bereit, aktiv im Verein mitzuarbeiten und haben Stimmrecht. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Auf Gesuch im Rahmen des Aufnahmeantrags ist ebenfalls eine fördernde Mitgliedschaft oder eine zeitlich befristete ordentliche Mitgliedschaft möglich.

(3) Fördernde Mitglieder leisten keinen aktiven, sondern lediglich einen finanziellen Beitrag zur Arbeit des Vereins und unterstützen diesen ideell. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Zeitlich begrenzte ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitlich auf maximal zehn Monate begrenzt ist. Mit Ablauf der im Aufnahmeantrag individuell gewünschten Frist endet die Mitgliedschaft automatisch. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Ein Wechsel des Mitgliedsstatus erfolgt nach Antrag in Schriftform an den Vorstand.

(6) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Aufnahmeantrag in Schriftform an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied voraus, mit dem der\*die Antragstellende die Vereinssatzung anerkennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt in Schriftform oder per E-Mail an den\*die Antragstellende\*n.

(7) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der\*die Antragstellende innerhalb eines Monats ab Zugang schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch freiwilligen Austritt,
- (b) durch Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft,
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- (e) oder mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist jederzeit mit Frist von 2 Wochen zum Quartalsende möglich.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Verzug ist oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei mildereren Verstößen kann der Vorstand per Beschluss alternativ eine Entschuldigung in Schriftform verlangen.

(4) Vor dem Vereinsausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen oder zur Stellungnahme in Schriftform gegeben werden.

(5) Ein von Ausschluss betroffenes Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von dieser Satzung unabhängig ist und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung setzt Volljährigkeit voraus.

## **§ 7 Organe**

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

(3) Der\*Die Kassenprüfende

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, und dem\*der Schatzmeister\*in, sowie optional auf Antrag der Mitgliederversammlung einem erweiterten Vorstand mit exakt zwei weiteren Vorstandsmitgliedern für vereinsinterne Aufgaben. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für alle Ämter wird ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Dies geschieht gerichtlich und außergerichtlich entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch eine\*n Vorsitzende\*n und den\*die Schatzmeister\*in gemeinsam. Dabei gilt es zu jeder Zeit, die Werte und Interessen des Vereins zu vertreten, zu wahren und zu respektieren. Der erweiterte Vorstand ist von der rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins ausgenommen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, abgewählt und entlastet. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Nur ordentliche und unbefristete Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden.

(4) Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

(5) Das Vorstandsamt endet mit

(a) regulärer Beendigung der Amtszeit und Entlastung des alten Vorstands,

(b) freiwilligem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds durch Bescheid in Schriftform an den verbleibenden Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres,

(c) vorzeitiger Abwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,

(d) oder mit Verlust der Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds.

(6) Bei den Vereinszwecken gemäß Satzung und rechtlichen Bestimmung widersprechendem Verhalten seitens des Vorstands können 1/3 der Mitglieder zu jeder Zeit im Geschäftsjahr eine Abberufung des Vorstands beantragen. Nach dem Eingehen des Antrags beim Vorstand ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort kann der Vorstand oder ein Teil des Vorstands durch eine 3/4-Mehrheit abgewählt werden.

(7) Endet die Amtszeit eines einzelnen Vorstandsmitglieds vorzeitig, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder den\*die Nachfolger\*in, der\*die das Amt für die verbleibende Amtszeit soll, kooptieren. Das neue Vorstandsmitglied wird mit Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

(8) Bei Beendigung eines Vorstandsamtes sind alle Dokumente etc. an den neuen/übrigen Vorstand zu übergeben.

(9) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt übergangsweise bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(11) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich in Präsenz oder digital tagen. Vorstandssitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon wenigstens ein\*e Vorstandsvorsitzende\*r, anwesend sind. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern (digital) zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit der per Handzeichen abgegebenen Stimmen.

(12) Der Vorstand ist für die Umsetzung der Vereinsziele verantwortlich. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- (a) inhaltliche Koordination der Vereinsarbeit,
- (b) juristische und außerjuristische Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
- (c) Buchführung,
- (d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Statusänderung der Mitgliedschaft,
- (e) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der dazugehörigen Tagesordnung,
- (f) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (g) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im regelmäßigen Turnus, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, vorrangig im 1. Quartal, durch den Vorstand einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Vorrangig soll die Mitgliederversammlung in Präsenz stattfinden. Sofern dies aufgrund von außergewöhnlichen Situationen nicht möglich ist, ist die Mitgliederversammlung digital abzuhalten. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen, sofern die Satzung nichts

anderes vorschreibt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekanntgegebene, elektronische Anschrift gerichtet war.

(2) Ergänzungen der Tagesordnung können mit einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform oder per E-Mail beantragt werden. Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(3) Durch ordnungsgemäße Einberufung ist die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1 beschlussfähig.

(4) Die Sitzungsleitung obliegt einer\*m der Vorsitzenden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist unter den Mitgliedern ein\*e Protokollführende\*r zu wählen.

(5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Einladung des Vorstands nach Vorstandsbeschluss zugelassen werden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 14 Jahren, Fördermitglieder sowie zeitlich befristete ordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Für juristische Personen sind durch Zusage für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Voraus vertretungsberechtigte Personen zu benennen.

(7) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie der Leitung der Mitgliederversammlung vor Beginn der Versammlung, auch digital, vorgelegt wurde. Keine Person darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Übertragung des Stimmrechts kann nur für die jeweilige, gesamte Mitgliederversammlung erteilt werden.

(8) Abstimmungen werden generell offen per Handzeichen durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

(9) Beschlüsse können nach Vorstandsbeschluss in Ausnahmesituationen auch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail mindestens eine Woche vor der vom Vorstand festgelegten Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Das Ergebnis der Beschlussfassung geht allen Mitgliedern bis spätestens eine Woche nach Fristablauf durch den Vorstand per E-Mail zu.

(10) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung regelt §11 dieser Satzung.

(11) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
- (b) Wahl, Abwahl und Entlastung des\*der Kassenprüfenden,
- (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,

- (d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss sowie Sanktionierung von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (f) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
- (g) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder Gesetz ergeben.

(12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder des Vereins, innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Der Antrag bedarf einer schriftlichen Begründung. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, tritt das Verfahren nach §37 (2) Satz 1 BGB in Kraft. Der Vorstand verschickt die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Anliegens inklusive Begründung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an alle Mitglieder per E-Mail.

(13) Über die Inhalte der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens den Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung sowie dem\*der Protokollführenden zu unterschreiben.

#### **§10 Der\*Die Kassenprüfende(n)**

(1) Der\*Die Kassenprüfende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, das Amt darf aber nur zwei Jahre in Folge von derselben Person getragen werden. Optional, auf Antrag der Mitgliederversammlung, kann exakt ein\*e weitere\*r Kassenprüfende\*r bestimmt werden.

(2) Der\*Die Kassenprüfende darf kein Mitglied des Vorstands sein.

(3) Der\*Die Kassenprüfende überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung der Kassengeschäfte hat mindestens einmal im Jahr, zum Ende des Geschäftsjahres, zu erfolgen. Der\*Die Kassenprüfende ist auf Antrag mit einer Frist von zwei Wochen zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Buchungsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit berechtigt. Die Ergebnisse sind dem Vorstand innerhalb einer Woche zuzustellen. Sie sind außerdem in der nächsten, auf die Kassenprüfung folgende, Mitgliederversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstands vorzustellen.

#### **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung**

(1) Über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. In allen Fällen muss der jeweilige Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

(a) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(b) Eine Vereinsauflösung bedarf eines durch die Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigten Antrags, welchem die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit zustimmen muss.

(c) Für die Änderung des Vereinszwecks gilt (b).

(2) Die, durch die Mitgliederversammlung beschlossene, Satzungsänderung muss durch den Vorstand in das Vereinsregister eingetragen werden und mit dem Finanzamt in Bezug auf die Gemeinnützigkeit im Vorhinein abgesprochen werden.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung. Sie sind den Mitgliedern im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus“, unter der Auflage, dieses im Sinne des bisherigen Vereinszwecks gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.

Hanau, den 01.11.2020

Gründungsmitglieder